

## Stellungnahme Nr. 31/2012 Juni 2012

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts

Mitglieder des Ausschusses Internationales Privat- und Prozessrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Frankfurt (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann, Hamburg
Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ingo Hauffe, Ludwigsburg
Rechtsanwältin Patricia Schöninger, LL.M., Münster
Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Verteiler: Bundesministerium der Justiz

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen

Bundesrat

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer Bundesverband der Freien Berufe

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

**Deutscher Richterbund** 

Neue Richtervereinigung e.V.

Patentanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Wirtschaftsprüferkammer

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rechtsanwaltskammern

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Lexisnexis, OVS

Tel. +32.2.743 86 46 Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu Stellungnahme Seite 2

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

#### Stellungnahme

#### **Zum Gesetzesentwurf**

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Gesetzesentwurf grundsätzlich und nimmt wie folgt zu ausgewählten Punkten Stellung:

#### 1. Zu Art. 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfes (Änderung von Art. 3 EGBGB)

Die geplanten Änderungen von Art. 3 EGBGB sind folgerichtig. Die Anfügung eines Buchstabens d in Art. 3 Nr. 1 EGBGB passt in das bestehende System der Umsetzung wesentlicher Rechtsinstrumente, die Kollisionsnormen auf dem Gebiet des Zivilrechts enthalten (Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, Beschluss des Rates vom 30. November 2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft).

### 2. Zu Art. 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfes (Änderung von Art. 17 EGBGB)

- a) Die geplante Einschränkung von Art. 17 auf besondere Scheidungsfolgen ist folgerichtig. Das Kollisionsrecht der Scheidung wird ab dem 21. Juni 2012 einheitlich durch die Verordnung (EU) 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (nachfolgend "Rom III-VO" genannt) geregelt. Des bisherigen Art. 17 EGBGB in seiner weiten Fassung bedarf es daher nicht mehr, auch nicht im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten, die sich nicht an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen. Eine Gesetzeslücke für Fälle im Verhältnis zu diesen EU-Mitgliedstaaten entsteht nicht. Dies folgt zum einen aus Art. 4 Rom III-VO, der eine universelle Anwendung (loi uniforme) der Verordnung vorsieht. Zum anderen stellt Erwägungsgrund 12 der Rom III-VO klar, dass die Verordnung auch bei Verweis auf das Recht eines EU-Mitgliedstaates, der sich nicht an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligt, gelten soll. Schließlich besteht für den Bereich der Scheidungsfolgen auch kein zwischenstaatliches Übereinkommen, dessen Regelungen durch die Rom III-VO abgelöst werden sollen. Eine vergleichbare Problematik wie bei der Rom I-VO in den Dänemark-Fällen stellt sich daher hier nicht. Dort ist streitig, welche Kollisionsnormen nach der Aufhebung von Art. 27 ff. EGBGB infolge der Umsetzung der Rom I-VO gegenüber Dänemark anzuwenden sind (Rom I oder das EVÜ), weil sich Dänemark nicht an der Rom I-VO beteiligt. Die Rom III-VO enthält dagegen selbst eine klare Aussage zu ihrer Anwendbarkeit gegenüber den EU-Mitgliedstaaten, die sich nicht beteiligt haben.
- b) Die geplante Neufassung von Art. 17 I EGBGB wird begrüßt: Dadurch werden Lücken, die sich aus dem Zusammenspiel des Anwendungsbereichs der Rom III-VO und dem deutschen nationalen Scheidungskollisionsrecht ergeben, verhindert.
- c) Der Grundsatz in Art. 17 II EGBGB, dass nach deutschem Recht eine Ehe im Inland nur durch ein Gericht geschieden werden kann, bleibt (klarstellend) bestehen.

Stellungnahme Seite 3

d) Die Neufassung des IPR zum Versorgungsausgleich erscheint aus internationalprivatrechtlicher Sicht konsequent und schlüssig. Der Versorgungsausgleich wird dem Scheidungsstatut zugeordnet. Aufgrund der materiellrechtlichen Besonderheiten des Versorgungsausgleichs wird dabei die zulässige Bedingung gestellt, er sei nur durchzuführen, wenn das Scheidungsstatut deutsches Recht ist. Darüber hinaus wird ein begrenzter Versorgungsausgleich angeordnet, soweit Anwartschaften bereits bestehen und die Durchführung der Billigkeit entspricht. Hierbei handelt es sich um eine atypische Regelung, die in moderner Weise den ordre-public-Gedanken aufgreift und deshalb internationalprivatrechtlich nicht zu beanstanden ist.

# 3. Zu Art. 1 Ziffer 5 des Gesetzentwurfes (Einfügung eines Dritten Unterabschnitts nach Art. 46c EGBGB)

Art. 5 Rom III-VO gibt den Ehegatten die Möglichkeit, in begrenztem Umfang das auf die Scheidung oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht durch Rechtswahl zu bestimmen. Art. 7 Rom III-VO sieht als notwendige Form der Rechtswahl die Schriftform vor, gibt den EU-Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, eine strengere Form vorzusehen. Von dieser Möglichkeit soll bei der Umsetzung der Rom III-VO in deutsches Recht Gebrauch gemacht werden: Nach dem geplanten Art. 46 d I EGBGB soll die Rechtswahlvereinbarung notariell beurkundet werden, wenn mindestens einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Die geplante Regelung ist zu begrüßen. Die Auswirkungen einer Rechtswahl für den Fall der Scheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes sind so komplex, dass eine qualifizierte Beratung in Vorbereitung der Rechtswahlvereinbarung gewährleistet sein muss. Die Notwendigkeit notarieller Beurkundung wird auch dazu führen, dass sich die Parteien im Vorfeld auch anwaltlich beraten lassen.

Ebenfalls wird begrüßt, dass von der in Art. 5 III Rom III-VO eröffneten Möglichkeit, eine Rechtswahl noch während eines gerichtlichen Verfahrens zuzulassen, Gebrauch gemacht werden soll. Auch während eines familienrechtlichen Gerichtsverfahrens kann deutlich werden, das eine Rechtswahl zugunsten eines bestimmten Rechts sinnvoll ist, z. B. um eine schnelle Scheidung zu erreichen oder um einen Gleichlauf von Scheidungsstatut und Scheidungsfolgenstatut zu erreichen. Entsprechend eröffnet der geplante Art. 46 d II EGBGB eine Rechtswahlmöglichkeit bis zum Ende der mündlichen Verhandlung.

\*\*\*